



# Haus- und Badeordnung für das Freibad Hagsteige in Urbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 10. Mai 1994 folgende Haus- und Badeordnung für das Freibad Hagsteige beschlossen:

## § 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Das Badepersonal (Bademeister und Kassier) überwachen die Einhaltung dieser Badeordnung.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Bei schuldhafter Verunreinigung wird ein Reinigungskostenersatz in Höhe des entstehenden Aufwandes, mindestens jedoch 10 Euro erhoben.  
Zum Ablegen von Abfällen sind Körbe aufgestellt. Im Freibad befindet sich eine gelbe Tonne, in die die zugelassenen wiederverwertbaren Stoffe entsorgt werden sollen.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Badebekleidung muss dem Anstand entsprechen.
5. Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstößen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückgestattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Badepersonal bzw. die Gemeindeverwaltung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Fahrräder dürfen innerhalb des Bades nicht abgestellt werden.  
Bei Gewitter ist der Aufenthalt im Wasser verboten.  
Luftmatratzen und größere aufblasbare Gegenstände sind im Becken nicht zugelassen. Das gleiche gilt für harte Bälle.

## § 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss sowie die Eintrittspreise werden vom Gemeinderat der Gemeinde Urbach beschlossen, öffentlich bekannt gegeben und sind auch im Freibad ausgehängt. Nach Schließung des Bades dürfen sich keine Badegäste mehr auf dem Gelände des Freibades aufhalten.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Insbesondere kann sie bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen technisch oder personell bedingten Gründen das Freibad vorübergehend oder auf längere Zeit schließen.
3. Der Zutritt und Aufenthalt ist nicht gestattet
  - a) Personen, die unter Einfluss berauscheinender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen mit anstoßerregenden Krankheiten.
4. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.  
Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.

5. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein, der vor Eintritt zu lösen ist und der auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen ist. Badegäste, die nicht im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sind, können zeitweise oder für die laufende Badesaison von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.
6. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

## § 3 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Jeder Verursacher haftet für den entstandenen Schaden. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.  
Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.

## § 4 Besondere Bestimmungen

1. Bei Benutzung eines abschließbaren Garderobenfaches hat der Badegast dieses selbst zu verschließen und den Schlüssel bei sich zu verwahren. Für verlorene Garderobenschlüssel ist ein Kostenersatz von 15,00 € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Die Aushändigung der Kleidung erfolgt erst, wenn das Eigentum an den Sachen nachgewiesen und der Kostenersatz bezahlt ist.
2. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
3. Bewegungsspiele und Sport sind - auch ohne Bälle und Geräte - nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

## § 5 Schwimmbecken

Die Benutzung des Badebeckens geschieht auf eigene Gefahr. Das Becken darf nur betreten werden, wenn der Badende sich zuvor an der Dusche des Fußwaschbeckens abgeduscht und die Füße gründlich gereinigt hat. An der Brause des Fußwaschbeckens ist die Verwendung von Seife und übelriechenden Einreibmitteln untersagt. Der Beckenrand darf nur in Badekleidung betreten werden.

## § 6 Ausnahmen, Änderungen, Ergänzungen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.